Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 63.

Düsseldorf, Mittwoch, den 13ten August 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 214. Approbations-Examen der Wundärzte.

Das Ministerium hat häufig wahrgenommen, daß den Medicinal-Kollegien zur Ablegung des für Wundärzte angeordneten Approbations-Examens Leute zu gewiesen werden, welche sich darüber nicht ausgewiesen hatten, daß sie auch die zur Ausübung ihrer Kunst nöthigen practischen Fertigkeiten sich zu erwerben bemüht gewesen sind. Dadurch werden aber Menschen dem Heilpersonale im Staate zugesellt, welche ihrer vorzüglichsten Bestimmung nachzukommen außer Stande sind.

Um diesem wesentlichen Gebrechen abzuhelfen, sieht sich das Ministerium veranlaßt, der Königlichen Regierung die Verordnungen vom 5. Oktober 1810., und vom 9. April 1815. hierdurch in Erinnerung zu bringen und als Regulativ für künftige Fälle festzusetzen: daß Niemand, der sich nicht darüber auszuweisen vermag, wo und auf welchem Wege er die einem Wundarzte nöthigen practischen Fertigkeiten sich zu verschaffen bemüht gewesen ist, zu dem Approbations-Examen zugelassen werden soll.

Die ehemals vorgeschriebenen Lehr- und Servir-Jahre müssen nach den Bestimmungen des Medizinal-Edicts von 1725., und eben so kann unbedenklich eine mehrjährige Dienstleistung als Wundarzt unterer Categorie im Militair, für ein hinlängliches Mittel anerkannt werden, die einem Wundarzte nöthige practische Fertigkeit sich zu erwerben; aber nicht unbedingt kann das Nemliche von der Theilnahme an den öffentlichen Unterrichts- und clinischen Anstalten behauptet werden. In letzterer Beziehung ist vielmehr besonders und vorzüglich darauf zu sehen, daß der Kandidat sich ausweise, Vorlesungen über die Bandagen- und Instrumenten-Lehre, über Fracturen und Luxationen, über den cursus operationum und über chirurgische Klinik gehört zu haben, daß er letztere nicht blos als Auscultant, sondern wirklich als Prakticant frequentirt habe; ferner daß er practische Anatomie getrieben, und an den Operations-Uebungen am Kadaver und Fantome Theil

genommen habe. Ausdrückliche Zeugniße hierüber zu erfordern, ist bei denjenigen Individuen durchaus nothwendig, welche weder als chirurgische Gehülfen je servirt, noch als Kompagnie-, Eskadrons-, oder Lazareth-Chirurgen gedient, sondern lediglich auf einer inn-, oder ausländischen Lehr-Anstalt dem Studium der Chirurgie obgelegen haben und sich hierauf als practische Wundärzte etabliren wollen. Fehlen einem Solchen die diesfalls erforderlichen Studienzeugnisse, über die practische Chirurgie insgesammt, oder auch nur zum größten Theil, so ist er ohne Weiteres mit seinem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ab und dahin anzuweisen, vorläufig noch auf irgend einem der vorerwähnten Wege sich practisch auszubilden.

Die Königliche Regierung hat diese Anordnung genau zu beobachten und in künftigen Fällen darnach zu verfahren.

Berlin, den 30. Juni 1823.

Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Altenstein.

Vorstehendes Hohe Ministerial-Rescript wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem Inhalte desselben gemäß, die zur Approbations-Prüfung sich meldenden Kandidaten der Chirurgie, außer ihrem Curriculo vitae und übrigen Zeugnissen, jedesmal auch vollständig nachzuweisen haben, wo und auf welchem Wege sie die einem Wundarzte nöthigen practischen Fertigkeiten und Geschicklichkeiten sich zu verschaffen bemüht gewesen sind, als worüber ebenfalls die betreffenden Zeugniße beigebracht werden müßen.

Düsseldorf, den 1. August 1823.

Nr. 215. Die Abstempelung der Staats-Schuldscheine und Ausreichung der Zins-Kupons Series IV betr. d. 1. Aug.

Die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hat neuerdings nachgegeben, daß diejenigen Staatsschuld-Scheine, deren Einreichung zur Abstempelung behufs Ausreichung der Zins-Kupons Series IV. bisher versäumt worden, bis Ende September d. J. noch bei den Königl. Regierungs-Haupt-Kassen in der, durch die Bekanntmachung vom 30. November v. J. (Amtsblatt 1823. Stück 2. Nro. 8.) vorgeschriebenen Weise abgegeben werden können, welche sie an die Kontrole der Staats-Papiere einsenden werden, — und wir setzen das Publikum hiervon mit der wiederholten Bemerkung in Kenntniß, daß unmittelbare Einsendungen solcher Staatspapiere an die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, oder an die Kontrole der Staats-Papiere, nicht statt finden dürfen, da beide Behörden alle derartigen Eingaben unberücksichtigt lassen werden.

Düsseldorf, den 6. August 1823.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 216. Regulirung der Communal-Wege bei Gelegenheit der Kataster Operationen. I. 12591.

Die §§. 15., 23. und 24. der allgemeinen Kataster-Instruktion vom 11. Februar 1822. bestimmen, daß nicht nur die Grenzen der Gemeinden, sondern auch jene der Fluren und Unterabtheilungen und sogar der einzelnen Grundstücke, vor der Parzelar-Vermessung, gehörig ausgesteint werden sollen, wodurch von selbst die Absteinung der öffentlichen Wege erforderlich wird.

Von der Königlichen General-Direktion des Katasters sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Kataster-Operationen eine sehr günstige Gelegenheit darbieten, zur Regulirung der Communalwege, sey es, daß dieselben in einer andern, namentlich in einer geraden Richtung angelegt, oder auf die gesetzliche Breite von 6 Meter (20 Fuß) erweitert, oder die zu breiten auf dieses Maaß reduzirt, oder endlich die, durch frühere Eingriffe der Angrenzenden, der Wegefläche entzogenen Theile wieder mit derselben vereinigt und derartige künftige Usurpationen vermieden werden sollen.

Wir fordern daher die Lokal-Behörden auf, auch in dieser Hinsicht den Kataster-Arbeiten eine sorgfältige Theilnahme zu widmen, indem so die bei spätern Regulirungen unvermeidlichen Arbeiten des Ab- und Zuschreibens, Messungen und Zeichnungen, so wie vielfältige Contestationen vermieden werden können, und bemerken ihnen, daß die Königliche Kataster-Kommission angewiesen ist, den Geometern zu empfehlen, hierbei willig an die Hand zu gehen, wogegen denselben die darauf verwendete Zeit außergewöhnlich aus den Gemeinde-Kassen nach Billigkeit vergütet werden muß.

Düsseldorf, den 30. Juli 1823.

Nr. 217. Geschenk für die Kirche und Armen zu Hubbelrath. I. 13555.

Die Wittwe Margaretha Essersberg, genannt Plassmann, hat in Folge des Vermächtnisses der Margaretha Essersberg, genannt von der Heiden, in der Kirche zu Hubbelrath durch ein Geschenk von 50 Rthlr. bergisch, welches die höhere Genehmigung erhalten, zwei Jahrgedächtniß-Messen gestiftet, und einen ähnlichen Betrag den dortigen Armen vermacht.

Düsseldorf, den 31. Juli 1823.

Nr. 218. Steckbrief gegen den Ulan Pet. Jos. Dehlen.

Der unten signalisirte Ulan Peter Joseph Dehlen aus Köln, ist, nachdem er 1 Jahr 10 Monate bei der 4ten Eskadron des 7ten Ulanen-Regiments gestanden, am 27. Juli c. aus seinem Garnison-Orte Bonn entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur zu Köln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 6. August 1823.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Signalement.

Alter 22 Jahr; Größe 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich; Religion Katholisch; Stand Ulan; Haare blond; Stirn frei und offen; Augen grau; Nase etwas groß; Mund groß; Gesichtsbildung rund; Statur mittler.

Bekleidung: ein Kollet, Reithose, Stiefeln mit Sporen; Dienstmütze und Säbel mit Gehenke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Beiträge zur Allgemeinen Wittwen-Kasse betr.

Die General-Direktion der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht sämmtlichen Interessenten der Anstalt hierdurch bekannt, daß sie sich wegen des gestiegenen Werthes der Friedrichsd'or gegen Courant genöthigt gesehen hat, die Agio von denjenigen Beitrags-Posten, welche zu klein sind, als daß sie in Goldstücken ausgeglichen werden könnten, und die nach § 24. des Reglements vom 28. Dezember 1775 früher bei dem damaligen sehr niedrigen Course mit 6⅔ Procent, demnächst aber laut Bekanntmachung vom 11. Dezember 1818. bis jetzt mit 10 Procent berichtigt worden, mit höherer Genehmigung auf 15 Procent festzusetzen. Diese Bestimmung tritt sogleich ein, und werden daher alle Interessenten aufgefordert, bei den von jetzt an zu leistenden Beitrags-Zahlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die unter einem halben Friedrichsd'or betragenden Gold-Posten in Courant mit 15 Procent Agio abführen.

Dieselbe Agio-Vergütigung wird von Seiten der General-Wittwen-Kasse bei Zahlung solcher kleiner Posten statt finden, und soll bei dem Herabgehen des Courses unter dem Satze von 15 Procent die jetzige Erhöhung wieder abgestellt werden.

Berlin, den 21. Juli 1823.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Abwesenheits-Erklärung des Johann Pitz aus Griethausen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 4. Juli 1822. wird anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Johann Pitz aus Griethausen durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 9. Juni 1823, für abwesend erklärt worden ist, und dessen Geschwister und Präsumtiv-Erben, namentlich: 1) Heinrich Pitz Ackersmann zu Rindern; 2) Simon Pitz, Ackersmann zu Tutthees; 3) Helena Maria Pitz, Ehefrau des Posamentirs Laurenz Bosch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu Emmerich; 4) Amalia Pitz, Ehefrau des Schiffers Johann Leygraff; 5) Mechthilde Pitz, Ehefrau des Hauderers Wilhelm Heymann zu Emmerich; für befugt erachtet worden sind, das von demselben zurückgelassene Vermögen unter Vorbehalt einer hinlänglichen Bürgschaftsleistung und der Aufnehmung eines vollständigen Inventars in Besitz zu nehmen.

Köln, den 30. Juli 1823.

Der General-Prokurator: Bölling.

Gemeinheits-Theilungen betr.

Nach der unterm 12 November v. J. in den Amtsblättern bekannt gemachten Vorschrift, sollen die Special-Commissarien in Gemeinheits-Theilungs- und Regulirungs-Sachen, so wie die dabei zugezogenen Sachverständigen und Gehülfen

a) weder Vorschüsse noch Kosten von den Partheien selbst, sondern mittelst Anweisung aus unserer Kasse beziehen, und

b) die Sachverständigen und Gehülfen ihre Liquidationen nicht unmittelbar an uns, sondern an die Special Commissarien einreichen.

Dieser Vorschrift wird nicht überall genügt, daher wir uns veranlasset finden, solche den betreffenden Offizianten und dem betheiligten Publikum wiederholt in Erinnerung zu bringen, mit der Bemerkung:

1) daß die dawiderhandelnden Special-Commissarien in eine Ordnungsstrafe verfallen, und den Partheien die ohne unsere Anweisung etwa geleistete Zahlung in Anrechnung nicht gebracht werden wird.

2) Daß jede Liquidation in duplo auf ganzen Bogen, und die der zugezogenen Sachverständigen und Gehülfen nicht unmittelbar, sondern durch die Special-Commissarien, und von diesen attestirt, spätestens binnen 3 Wochen nach beendigter Sache an uns einzureichen sei, nach welcher Frist auf die etwa später eingehenden Liquidationen keine Rücksicht genommen werden kann.

Münster, den 25. Juli 1823.

General-Commission: Brockmann.

Einziehung der Geldstrafen und Gerichtskosten.

Die in Nro. 55 des Amstblatts pag. 34 ꝛc. erlassene Bekanntmachung der Königl. Ober-Procuratur zu Düsseldorf, die Einziehung der Geldstrafen und Gerichtskosten betreffend, dient auch, mit Ausnahme der Nro. 3, für den Landgerichts-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bezirk Cleve, und fordere ich sämmtliche Gerichtsschreiber in demselben auf, sich genau danach zu achten.

Cleve, den 1. August 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Hinrichtung des Joh. Karl Lüders.

Der Wundarzt Joh. Karl Lüders aus Rees verließ im Jahre 1806., unter Zurücklassung seiner Ehefrau nebst 2 Kindern und mit Vorwissen derselben, seinen gedachten Geburts- und Wohnort, indem er sich nach Westindien begab, um dort, durch Ausübung der Wundarzneykunst, sein beßeres Glück zu versuchen. Nach einer beinahe 10jährigen Abwesenheit in Westindien trat er im Jahre 1816. mit einer verwittweten, ziemlich vermögenden Amerikanerin, und einem unbemittelten Neffen derselben, die Reise nach Amsterdam an, um mit diesen beiden daselbst sich häuslich niederzulassen. Unterwegs auf dieser Seereise wurde die halbe Seite des Körpers des Lüders durch einen Nervenschlag gelähmt, und er durch Umstände bestimmt, seinen Aufenthaltsort mit der Amerikanerin und deren Neffen statt in Amsterdam, nunmehr in Rees zu nehmen, woselbst übrigens auch seine rechtmäßige Frau nebst der mit ihr gezeugten Tochter sich befand. Dieser letzteren, nicht aber jener, nahm er sich an, und lebte mit der Amerikanerin wie Mann und Frau.

Im Jahre 1819. gieng die Amerikanerin zu Rees mit Tode ab und im Juni 1820. wurde der zwischen dem Lüders und dessen Ehefrau anhängige Rechtsstreit, in welchem jener auf Trennung, diese dagegen auf Fortsetzung der Ehe und resp. Alimentation antrug, dahin beygelegt, daß der Lüders seine Frau wieder zu sich in sein Haus aufnahm. Diese ließ auf Verlangen ihres Ehemanns es sich anfänglich gefallen, daß die damalige Haushälterin des Lüders, mit welcher er nach dem Tode der Amerikanerin auf einem sehr vertrauten Fuße lebte, das Hauswesen allein — und selbstständig führte. Bei diesem unnatürlichen Tausche der Rollen, wo die Magd Frau, und die rechtmäßige Ehefrau Nichts war, entstanden Reibungen, in die auch der Lüders verflochten wurde. Dem Lüders, der bey jeden Anlaß und selbst während des ganzen Laufs der Untersuchung stets in den Versicherungen sich wiederholte, daß er einen ewigen und unauslöschlichen Haß gegen seine Ehefrau gefaßt habe, und daß dieser auf die Verletzung der ehelichen Treue sich gründe, konnte die Sühne in dem beygelegten Rechtsstreite nicht ernst und aufrichtig gemeint seyn, um so weniger, als er schon früherhin den Entschluß, seine Frau ums Leben zu bringen, ziemlich unzweideutig und öfters

zu erkennen, auch Giftmittel, höchst glaublich zu diesem Zwecke, während jenes Ehescheidungs-Prozesses dem Neffen der Amerikanerin, in Verwahr gegeben hatte.

Am 8ten Tage nach der Rückkehr der Ehefrau Lüders zu ihrem Ehemanne theilte dieser, in Folge eines Zwists mit seiner Haushälterin, nach Verlauf von 16 Jahren zum ersten Male wieder das eheliche Bett mit seiner rechtmäßigen Ehegattin.

Am 3ten Tage darauf, nämlich am 2. Juli 1820., wo der Lüders noch in der Nacht zuvor bey seiner Frau geschlafen, sich aber zur Vormittagszeit wieder zu Bett gelegt hatte, wurde von ihm seine, in der darneben liegenden Küchenstube im Ankleiden zur Kirche begriffene, nichts Widriges ahnende Ehefrau herbeigerufen; und — noch im Bette liegend, drückte er bei ihrem Erscheinen vor dem Bette eine mit einer Kugel geladene, die Nacht über in dem nämlichen Bette versteckt gehaltene Pistole so genau auf ihre damals entblößte Brust ab, daß sie in wenigen Sekunden ihr Leben aufgab; der Thäter warf die losgeschoßene Pistole unter das Bett.

Das hierauf in dieser Untersuchungs-Sache in beiden Instanzen gleichförmig ausgefallene, vom Criminal-Senat des Königlichen Hochlöblichen Oberlandesgerichts zu Hamm, und den 2. Senat des Königlichen Hochlöblichen Ober-Landesgerichts zu Münster gefällte, von Seiner Königlichen Majestät dd. Berlin, den 21. May d. J. Allerhöchst bestätigte Erkenntniß lautete dahin:

daß der Inquisit Johann Karl Lüders, wegen des an seiner Ehefrau verübten Todtschlags zum Richtplatz zu schleifen, und daselbst durch das Beil vom Leben zum Tode zu bringen.

Diesem gemäß ist dann auch der Delinquent am 11. July d. J. Vormittags 6 Uhr auf dem Marktplatze in Werden vorschriftsmäßig hingerichtet worden, welches Alles, den gesetzlichen Vorschriften zufolge, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Werden, den 18. Juli 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Heinrich Liebendahl.

Der unten signalisirter Heinrich Liebendahl, modo van Eicken, auch Flitschester, aus Mülheim an der Ruhr, hat sich, nachdem er wegen Vagirens

bestraft, und nach ausgestandener Strafe als ein, der öffentlichen Sicherheit gefährliches Subject unter Polizey-Aufsicht gestellt worden, derselben heimlich entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die landräthliche Behörde zu Essen abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 6. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Alter 20 Jahr; Größe 5 Fuß 11 Zoll; gewöhnlicher Aufenthalt Mülheim; Haare blond; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase spitz; Mund klein; Bart blond; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund.

Diebstahl zu Kellen.

In der Nacht vom 30/31. Juli d. J. sind auf dem sogenannten Hammschen Hofe zu Kellen, folgende den Knechten der Ackerfrau Wittwe Johann Voss daselbst, zugehörige Effekten gestohlen worden, als:

a) dem Knecht Heinrich Somm

1) eine silberne Taschenuhr mit stählerner Kette und messingenem Schlüssel, mit zwei silbernen und einem kupfernen Gehäuse versehen; 2) sieben Hemden, gezeichnet H S.; 3) eine blaue Tuchjacke; 4) eine grüne Tuchweste; 5) ein Paar kurze Stiefeln; 6) ein Paar Schuhe mit Riemen; 7) ein Hemdrock; 8) eine blaue lange leinene Hose; 9) ein roth gestreiftes Halstuch von Kattun.

b) Dem Knecht Johann Schwers

1) 7 Hemden, gezeichnet I. S.; 2) eine blaue Tuchjacke; 3) eine blaue leinene Hose; 4) eine weiß gestreifte Weste; 5) 1 Paar weißwollene Strümpfe; 6) 1 roth gestreiftes Halstuch.

Ich bringe diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warne vor dem Ankauf dieser Effekten, und ersuche Jedermann, welcher darüber, so wie zur Ausmittelung der Thäter Nachricht zu geben im Stande ist, mir, oder der nächsten Polizei Behörde davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 4. August 1823.

Der Königl. Ober-Procurator: Lombard.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf